

Dictatum Ratisbonæ die 16. Decembr.

1775.

per Moguntinum.

**Kaiserlich=**

Allergnädigstes

**COMMISSIONS-  
RATIFICATIONS-  
DECRET,**

an

Eine Hochlöbliche allgemeine

**Reichs = Versammlung**

zu Regensburg,

de dato 15. Decembr. 1775.

auf das Reichsgutachten vom 23<sup>ten</sup> October e. a.

Einige an das Reich gelangte

**Kaiserl. Hof- und Commissions-Decrete,**

und

die nach deren Anleitung in Ansehung des Kammer-  
gerichtlichen Justizwesens und Unterhalts dieses Reichs-  
gerichts gut gefundene Vorsehungen  
betreffend.

---

Regensburg,

Gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

Jus publ. Germ.

D. 47,4

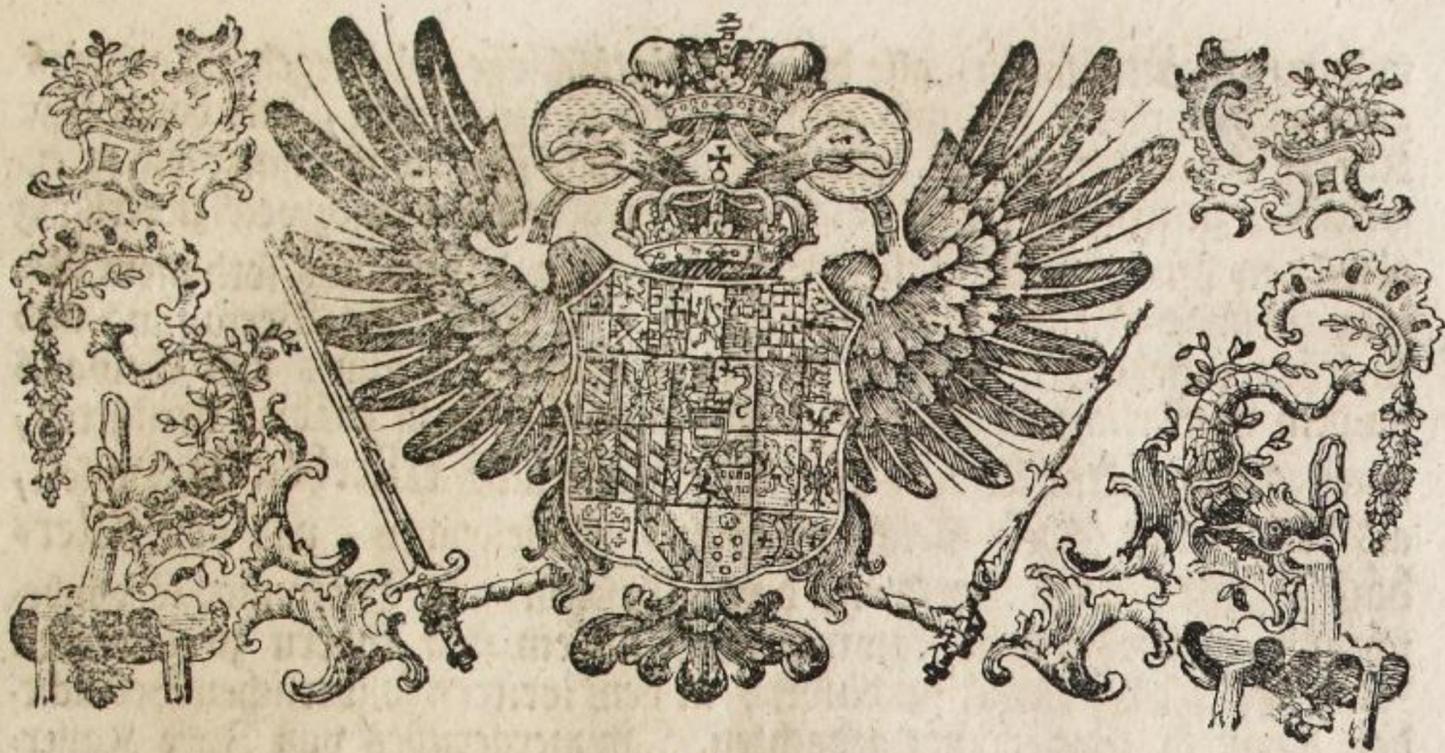
## Nota.

In dem eben diese Gegenstände betreffenden Reichsgutachten vom  
23<sup>ten</sup> October a. c. sind folgende Druckfehler noch zu verbessern:

Nro. 31. anstatt: auf 306. Rthlr. lies: 506. Rthlr.

Nro. 34. anstatt: II. Martii lies: 18<sup>ten</sup> Martii.

Am Ende post: den 23<sup>ten</sup> October, lies: 1775.



**S**on der Römisch- Kaiserlichen Majestät, Josephi des  
 Andern, Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn we-  
 gen, geben der höchstansehnliche Kaiserl. Herr Principal-Com-  
 missarius, Herr Carl Anselm, des heiligen Römischen Reichs  
 Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsafina, Freyherr zu  
 Imbden, Herr der freyen Reichs- Herrschaft Eglingen und Osterhofen,  
 auch deren Herrschaften Demmingen, Mark- Eisingen, Trugenhofen,  
 Balmershofen, Duttenstein, Walfersheim, Rossum und Meuseghem etc. etc.  
 der souverainen Provinz Hennegau Erb- Marschall, Ritter des goldenen  
 Bliesses, beyder Röm. Kaiserl. und Kaiserlich- Königl. Apostolischen Maje-  
 stät Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb- General- und  
 Obrist- Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und den Nieder-  
 landen, etc. etc. denen alhier anwesenden des Heil. Römischen Reichs Kur-  
 fürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räten, Botschafteren und  
 Gesandten hiermit zu vernehmen:

Allerhöchstgedacht Ihre Römisch- Kaiserliche Majestät  
 hätten aus dem an Allerhöchst- Sie von Kurfürsten, Fürsten und Stän-  
 den bey der allgemeinen Reichs- Versammlung unterm 23<sup>ten</sup> October die-  
 ses Jahrs erstatteten Gutachten in mehrerem vernommen, was auf das  
 zu besserer und dauerhafter Einrichtung der reinen und stracklichen Justiz-  
 Pflege bey dem Kaiserlichen Kammergericht mit mehrfältigen Kaiserlichen  
 Hof- und Commissions- Decreten bezeigte Kaiserliche Verlangen eingera-  
 then, und zur Allerhöchsten Reichs- Obristhauptlichen erforderlichen Ge-  
 nehmigung und weitem Kaiserlichen Anordnung dargeleget worden.

In der von Ihre Kaiserlichen Majestät zum ohnabweichlichen  
 Ziel gesetzten mit selbst redenden Beweisen der Welt vorliegenden Reichs-  
 väterlichen Absicht, eine werckthätige gute Justiz- Verwaltung bey dem  
 Kaiserlichen Kammergericht einzuführen, und davon alle nur erdenkliche  
 mögliche Partheylichkeit zu entfernen, sind Allerhöchst- Sie stetshin  
 und

und annoch entschlossen, alle diejenige Rathschläge und Begehren gnädigst gern anzunehmen, sich mit solchen willig zu vergleichen, und darzu Ihr Kaiserl. Obristhauptliches Amt eintreten zu lassen, was immer darzu ersprießlich zu seyn gealaubet wird, und vorgedachten Endzweck zuverlässig befestigen kann. Allerhöchst-Selbe wollen dahero aus sothanem Beweg-Grunde bey der Ausübung Ihres nach der Reichs-Verfassung und Gesetzen zustehenden Kaiserlichen obristrichterlichen Amts und Gewalts an dem Kaiserlichen Kammergericht einige Ausnahm gnädigst verstaten, somit aus eigenem Willen den Ihre Kaiserliche Allerhöchste Person, als das Haupt selben Reichs-Gerichts vorstellenden, und von Allerhöchst-Ihro nach Vorschrift deren Gesetzen und Herkommens ohneschränkt anzuordnenden Kammerrichter in ein und andern zu genauern Maßregeln selbst hiemit verbinden, in dem weitem sonderlichen Betracht, daß die weite Entfernung gedachten Kammergerichts von Ihre Kaiserlichen Hoflager die bey jedem Fall deren Beschwerden eintretende Kaiserliche Allerhöchste ohnmittelbare Selbst-Einsicht erschweret, zugleich aber auch in der vollkommenen Zuversicht, daß sothane auf den besondern Stand des Kammergerichts gerichtete dermolige Allerhöchste Willfährigkeit unter einigerley Gestalt auf weitere Zumuthungen nicht erstrecket, annebst von Kurfürsten, Fürsten und Ständen alles dasjenige, was selben sowohl vermög deren schon vorhandenen Gesetzen zu thun oblieget, als auch selbe sich weiters in vorgedachtem Reichs-Gutachten allgemein verbindlich gemacht haben, in vollkommene genaue Erfüllung gesetzt, und darinn von allen und jeden getreulich erhalten werde, immassen ohne solchen werththätigen Vollzug die vorhabende bessere Einrichtung bey dem Kaiserlichen Kammergericht nicht allein sofort wiederum verfallen, sondern auch die bezeugende Kaiserliche Allerhöchste Willfährigkeit unwirksam seyn, somit alles hinwiederum in den vormatigen Stand rücktretten würde.

Solchemnach mit der besten Hofnung der allgemein fortsetzenden vereinigten thätigen Mitwürkung auf die in obgemeldtem Reichs-Gutachten enthaltene Artikuln begnehmigen Ihre Römisch-Kaiserl. Majestät

ad 1<sup>um</sup>. Daß bey dem Kaiserlichen Kammergericht in Ablegung derer Relationen der Gesetzmäßige Turnus ohne Ausnahm dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, und bis zur Abwechslung der Rätze jederzeit im Rath sitzen bleiben, die demselben zugetheilte Sachen, und zwar die privilegirte, einschließig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter denen privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey denen Causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahr 1581. §. 3., vom Jahr 1595. §. 3., und vom Jahr 1600. §. 3. besagen, referire.

ad 2<sup>dum</sup>. Wann etwa eine dringende Ursach, oder anderer erheblicher in der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 8. bemerkter Bewegungs-Grund angegeben werden sollte, warum von dem Ordine causarum,

rum, und jenem Personarum in einem einzlen Fall abzugehen wäre, so solle solches, und ob der Besizer aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu dem Ermessen des Kammerrichters, oder dessen Stelle bey dem Senat vertretenden Præsidi, und der andern Besizern dieses Senats, nach der Mehrheit dessen und der Besizern Stimmen stehen, als wohin besagter §. 8. O. C. P. I. Tit. 10. zu erklären.

Ad 3<sup>tum</sup>. Ueber die Bestimmung der Classification der gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter zu dieser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn mögten, das Bedenken des Kammergerichts, und über solches das Gutachten des Visitations-Consess zu vernehmen.

Ad 4<sup>tum</sup>. Eine ganz neue Austheilung deren Acten bey dem Kammergericht vorzunehmen, anbey jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Besizern schon ausgearbeitet sind, eine Ausnahm dahin zu machen, daß selbige von dem dermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderst, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

Ad 5<sup>tum</sup>. Um die neue Distribution Ordnungsmäßig vollbringen zu können, eine Classification aller bey dem Kammergericht eingeklagten Sachen nöthig seye, somit denen Procuratoren dieses Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derselben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahr, Monat und Tag eine jede Sache bey dem Kammergericht angebracht, auch wann und in welchem Punct, oder ob definitivè darinn submittiret, verfertig, anhebt bey einer jeden Sache, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrücke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob solche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigenschaft nach zu denen ordinairn Sachen gehörig zu seyn ihm bedünke, anfüge, von denen Sachen aber, welche verglichen seyn, oder welche die Parthey ruhen zu lassen ihn Procuratorn befehliget hat, nur allein die Rubriquen bemerke; diese Verzeichniß hätten die Procuratores in duplo einzureichen, und die Leser aus solchen die Register dergestalten zu verfassen, daß für eine jede Gattung deren privilegirten Sachen ein besonderes Register gehalten werde, nach diesem Register die Distribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewirken, von dem Referenten aber darauf zu sehen, ob das Angeben des Procurators gegründet sey, oder nicht. Sollte nun der Referent bey dem geschenehen Angeben, und bey der darnach erfolgender Classification ein Bedenken finden, so hätte derselbe solches bey dem Senat anzuzeigen, und von diesem mit dessen Præsidio durch der Besizer und des Præsidi Abstimmung die fernere Classification der Sachen zu bestimmen, auch ein gleiches hiernächst mit denen Sachen zu beobachten, welche dermalen von den Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden; für das künftige sonach von jedem Senat mit dessen Præsidio vorgedachter massen eine jede Sache sogleich bey der in solcher abfassenden Extrajudicial-Erkanntniß zu classificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wann in währendem Lauf des Processes eine Sache eine andere Qualität annehmen würde.

B

Ad 6<sup>tum</sup>.

Ad 6<sup>um</sup>. Unlangend die für die zukünftige Zeit vorzunehmende Distribution deren Sachen, so begnehmigen Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät fernerweit gnädigst, daß demnächst diesfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Besizer zu unterscheiden, mithin die ganze und insonderheit die erstgedachte Distribution nach Vorschrift der O. C. P. I. Tit. 10. §. 2. alle Samstag nach denen Rathsstunden, in Gegenwartigkeit deren Besizer, von dem Kammer-Richter, oder in dessen Abwesenheit, von dem eintretenden Directorio durch den Leser geschehe, welcher ein kurzes Protocoll führen solle, damit eine künftige Visitation daraus ersehen könne, in wie fern diese gesetzliche Vorschrift befolget worden; der Kammer-Richter habe hierbey die zur Distribution bestimmte gefreyte, ungefreyte, Judicial-und Extrajudicial-Sachen, nach der Zahl der vorhandenen Senaten, in drey Theile zu setzen, und zwar dergestalt, daß er, so viel nach Beschaffenheit der Sache thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einen Theil so viel wichtige, schwere und weitläufige Sachen kommen, als in anderen: gleichwie aber diese Regul in einigen Fällen ihre Ausnahm leide, also habe der Kammer-Richter hiebey diejenige Sachen zu separiren, so a) connexitatem causæ haben, b) inter easdem partes eines Effects seyn, c) worinn inter easdem partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der O. C. P. I. Tit. 10. §. 3. und sonstigen Gesetzen den vorigen Referenten, und dem vorigen Senat zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Kammer-Gerichts, oder deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des jüngeren Visitations-Abschieds §. 61. und 62. eintritt; wo auch f) der Fall sich ergeben solte, daß einer deren Senaten eine Gattung der demselben zugetheilten gefreyten Sachen, ganz oder doch mehresten Theils referiret, die andere Senaten aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehresten Theils nicht abgethan hätten; so wäre in diesem Fall solche Gattung der gefreyten Sachen dem Senat, welcher derley ganz oder mehresten Theils schon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senaten zuzutheilen.

Die Rubriquen deren also separirten Sachen nebst den Gründen, warum sie separiret worden, sollen in dem Protocoll bemerket, und diese Sachen sodann dem Senat und Referenten, wohin sie gehören, gelassen, mithin dadurch vermieden werden, daß gedachte Sachen solchen Referenten und Senaten, bey denen die Gesetze eine Ausnahm machen, nicht zufallen, und der ordo causarum sowohl, als die Gleichheit unter denen Senaten desto ausgiebiger gefördert werde; wann diese Eintheilung und Absonderung geschehen, so habe alsdann das auf Befehl des Kammer-Richters von dem Leser zu ziehende Loos zu entscheiden, welcher Theil einem jeden Senat zufallen solle.

Nach solcher vorgegangenen Abtheilung deren Acten in die drey erichtende beständige Senaten, seye die weitere Distribution derer Acten in jedem Senat an die Besizer, folglich die Benennung derer Re- und Correferenten ebenfalls gleich alle Samstag nach denen Rathsstunden und in Gegenwartigkeit deren Besizern von dem Kammer-Richter, oder in dessen Abwesenheit, von dem eintretenden Directorio durch den Leser zu voll-

vollbringen', und sich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die O. C. P. I. Tit. 10. §. 2. enthält, solcher auch durch die Visitations-Artikel de 1557. §. 5. und den jüngeren Visitations-Abschied §. 60.—63. nachgetragen worden, daß nemlich solche Austheilung nach Gelegenheit der Sache und Geschicklichkeit deren Beyßigern dermassen fürzunehmen und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel möglich, und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter denen Beyßigern gehalten, und keiner vor dem anderen mit vielen der Händeln beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beschwerlicher Weis aufgehalten, und sonderlich bey solcher Austheilung die älteste oder sonst gekreyte Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden sollen.

Ad 7<sup>um</sup>. Daß die vertragene Sachen unter der im Reichs-Abschied vom Jahr 1557. §. 56. gesetzten Straf jedesmal bey Gericht angezeigt werden.

Ad 8<sup>um</sup>. Alle und jede Recusationen, es mögen solche vor oder nach oberwehnter Distribution deren Acten, und darmit erfolgter Bestellung deren Referenten, und Bestimmung des Senats eingelegt werden, nicht anderst als in Schriften mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweislicher Ursachen zuzulassen.

Ad 9<sup>um</sup>. Bey einer, solchergestalt vorgebrachten Recusation, hätte der Kammer-Richter, oder wer in desselben Abwesenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterscheiden, ob die zur Recusation angegebene Ursache einen solchen Verdacht gründe, welcher eine weitere Forschung und Untersuchung der Amtshandlung des Recusati insgemein erheische, oder ob sothane Ursache den Recusatum nur von der in Frag seyenden einzlen Sache, ohne sonstige Beschwerung desselben übriger Amtshandlungen, auszuschliessen geeignet seye.

In dem ersteren Fall habe der Kammer-Richter von demjenigen, welcher eine so geartete Recusation eingelegt hat, den Beweis der- oder deren in solcher angeführten Ursachen zu erfordern, und nach Erlangung dessen sein Amt nach diesfälliger Vorschrift der O. C., und jüngeren Visitations-Abschied zu handeln; in dem letzteren Fall aber mehrmalen die zwey Fälle zu unterscheiden: a) ob die Recusation vor, oder b) nach der allschon geschenehen Distribution der Acten eingelegt worden; ad a) wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Recusatum, oder einen anderen Beyßiger dessen Senats nicht treffe, alsdann habe der Kammer-Richter den ihm angezeigten Verdacht und die Ursachen desselben in geheim zu behalten; ad b) seye die geschenehe Recusation, und die wegen solcher vorgebrachte Ursache, dem Recusato von dem Kammer-Richter zu eröffnen, und wann derselbe sich darmit nicht beruhigen wollte, der Recusant zum Beweis deren Gründen der vorgebrachten Recusation anzuhalten, über solche sodann der Recusatus zu vernehmen, und vom Kammer-Richter nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen entweder mit Rath deren Præsidenten und einiger alt erfahrner Beyßigern, oder des Pleni über die Recusation in Folge des jüngeren Visitations-Abschieds §. 67. zu erkennen, und zwar mit der Rücksicht, daß gegen denjenigen Beyßiger oder auch Præsidenten gebühliches

Einschicken genommen werde, welcher anzuzeigen unterlassen habe, wann er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senat zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er de jure möge recusiret werden, verwandt, oder sonst in denenselben Sachen einem Theil advociret, consuliret, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterschied zwischen denen Partheyen, wes Standes die seyn mögen, zu machen wäre.

ad 10<sup>mum</sup>. Die alten und neuen Recurrent-Sachen seyen in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent sitzet, wenn auch ein oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgewesenen Berathung nicht beygewohnt haben.

ad 11<sup>mum</sup>. In dem Fall, da bey Abänderung deren Senaten der Correferent einem anderen Senat zugetheilet worden, seye ein neuer Correferent aus dem Senat des Referenten zu bestellen.

ad 12<sup>mum</sup>. Die vormals in Paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes sollen in dem Senat, wo der Referent sitzet, von neuem vorgetragen, und dabey weiter das beobachtet werden, was bey Recurrent-Sachen vorstehender massen angetragen worden.

ad 13<sup>tium</sup>. Entständen künftig Paria in einem Senat, und würde bey solchem auch nach der zweyten und dritten Umfrag bestanden; so seye, um die Vota Paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wann die Sache sodann wiederum in Paria verfiere, so habe solche ad Plenum zu gelangen.

ad 14<sup>tum</sup>. In denen Fällen, da ein Senat dem anderen adjungiret werden muß, habe der Kammer-Richter, oder dessen Amts-Berweser die beyde andere Senate zu vernehmen, und bey jedem derselben zum Protocoll vormerken zu lassen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem anderen Senat schreiten könne, und sodann jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am ersten im Stande ist, zu der adjunction fürgehen zu können.

ad 15<sup>tum</sup>. Die Vorschrift der O. C. P. I. Tit. 13. §. 10., daß drey gegen fünf Vota paria ausmachen, seye aufzuheben, hingegen trette ficta Paritas in denen Fällen ein, wo etwa in einem Senat die Religions-Gleichheit fehlte, und solche nach dem Instrumento Pacis erfordert würde. **Ihro Römisch- Kaiserliche Majestät** begnehmigen sodann ferner, daß

ad 16<sup>tum</sup>. Die Ernennung deren Senaten in einzelnen Sachen abzustellen, und nach der bey dem Kammer-Gericht unten vorkommender Vermehrung, der Anzahl Besizern drey beständige Senaten aus acht und respective neun Besizern anzuordnen, auch ohne sehr wichtige Ursachen nicht abzuändern, worüber in jedem derselben der Kammer-Richter, und die Præsidenten das Præsidium dergestalten Jahrweis abwechselnd zu führen haben, daß der Kammer-Richter die Præsidenten in den Senaten nach  
Endi.

Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre also abwechselte, daß er sowohl, als die Præsidenten jedesmal in einem anderen Senat, als worinn sie die beede vorige Jahre gesessen, vorsitzen, wobey jedoch dem Kammer-Richter frey zu lassen, daß er alle Senate besuche, ohne jedoch das Præsidium in denen, worinn er das Jahr nicht ist, zu führen, und nur auf das allerseitige Betragen in denen Senaten seine Aufmerksamkeit zu wenden, noch in die Entscheidung deren darinn abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß zu nehmen.

ad 17<sup>um</sup>. Wann der Kammer-Richter, oder ein Præsident bey dem Senat, in welchem er das Præsidium zu führen hat, nicht anwesend wäre, daß alsdann der in solchem befindliche vorderste Beysitzer den Senat nach diesfälliger bisheriger Uebung zu dirigiren, jedoch mit Beybehaltung seines Voti, und wann dieser vorderste der Re- oder Correferens in der in Vortrag stehender Sache wäre, von dem auf ihn nächst folgenden Beysitzer für die Zeit der in dieser Sache fürdaurenden Relation das Directorium zu führen.

ad 18<sup>um</sup>. Die dermalige vorgedachte erste Abtheilung deren Præsidenten und Beysitzern in die drey Senate habe der Kammer-Richter annoch in Anwesenheit der jetzigen Extraordinari-Visitation zu verfassen, und solche vor derselben Vollziehung denen zu gedachter Visitation geordneten Kaiserlichen Commissarien und deren Deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten in Schriften vorzulegen, damit diese dabey das nöthig erachtende erinnern können, welche Erinnerung sodann von dem Kammer-Richter zu befolgen, und soll diese Handlung erst nach Genehmigung deren vorgedachten Kaiserlichen Commissarien und Subdelegirten gültig seyn, ohne solche aber nicht statt haben; Wann jedoch zu selbiger Zeit keine Visitation mehr existire, so seye es gleichwohl sodann nach der in folgenden 19<sup>den</sup> Articul gemachten Vorsehung zu halten, und von dem Kammer-Richter dessen Entwurf denen Præsidenten und Acht Affessoren observata Religionis Paritate vorzulegen, hierauf aber nach Maaßgab eben gemeldten Artikels zu verfahren.

ad 19<sup>um</sup>. Wann aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angebung dem Kammer-Richter, wie auch einem jeden Præsidenten und Beysitzer frey stehet, eine Abänderung deren sonst beständigen künftigen drey Senaten vorzunehmen; so seye solche von dem Kammer-Richter (welchem die diesfällige Handlung zustehet, und zu deren anderweiten Verrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag) mit Rath und Zuziehung deren Præsidenten, und Acht mit Beobachtung der Religions-Gleichheit von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beysitzer in der Maaß zu bewürken, daß sowohl über die Vorfrage: ob die Senate alle, oder nur einige derselben abzuändern? als auch in dem Fall der gutgefundenen Abänderung über die weitere Frage: wie die Senate, welche abzuändern, neu zu bestellen seyen? die acht Beysitzer zuerst, nachhin die Præsidenten, und dann der Kammer-Richter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben, und über beede Fragen, nach dem Befund deren mehreren Stimmen, geschlossen und verfahren werden solle, wobey annoch zu beobachten, daß, wenn ein oder beede  
C Præ-

Präsidenten abwesend, oder wegen Krankheit, oder sonstiger Ursach zu erscheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besetzt, in solchen Fällen anstatt deren oder des nicht erscheinenden Präsidenten, ein oder zwey Besizere von der nemlichen Religion, als der ermangelnde Präsident ist, zu deputiren, und von diesen ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Präsident seine Stimme abgegeben haben würde, abzulegen seyen: In gleicher Art auf den weiteren Fall sich zu nehmen, wann bey Absterben oder Austrittung eines Besizers, ein Bedenken vorkommen solte, den oder die neu aufgenommen werdende Besizer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu lassen.

ad 20<sup>mum</sup>. Der Unterschied zwischen denen Judicial-und Extrajudicial-Senaten seye hiernächst gleich bey Zustandbringung deren vorherührten drey beständigen aus acht und respective neun Besizern bestehenden Senaten gänzlich aufzuheben, und alle diese Sachen an sothane Senaten auf oberwehnte Art zu weisen und auszutheilen; welchemnach bey einem jeden Senat, nebst den Definitivis, auch die zu solchem gehörigen Extrajudicialia, Interlocutoria & Sabathina auf die bereits bestimmte Tage und Zeit nach der Referir-Ordnung der Sachen und der Personen dergestalten vorzunehmen wären, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoria vim Definitivæ habentes (wegen der letzteren die behörige Beobachtung der Kammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mit-Verfassung der Definitiv-Urthel, welche der Beyurthel auf ein oder andern Fall gewislich nachfolgen soll, einzuschärfen wäre) nicht anders als in Beyseyn sechs Besizern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial-und übrigen Interlocutori-und Sabathin-Sachen aber, der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wann solche Status (inclusa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos, vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als sechs Besizern, die Causæ aber, welche alleinig privatos mediatos unter sich betreffen, von nicht wenigern als vier Besizern erörtert werden.

ad 21<sup>mum</sup>. Zur Zeit, wo die vorgemeldte Sachen in den drey Senaten vorgenommen werden, wären die bey jedem derselben, nach der Art der in der Relation stehenden Sachen, überschießende Besizer zu den Bescheid-Tisch, nach diesfalliger Vorschrift der Kammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 15., jedoch in einer unter allen gleich umgehenden dem angezogenen Gesetze gemässen Ordnung, solchergestalten anzuwenden, damit derjenige Besizer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheid-Tisch gehörige Sachen hinter sich hat, mit denen er gefasset wäre, von dem Kammer-Richter, oder Senats-Präsidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu diesem Senate gehöriger Besizer, welcher seine Bescheid-Sachen allschon vorgetragen hat, aus dem Bescheid-Rath an seine statt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und so weiter.

ad 22<sup>dum</sup>. Wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicial-Sachen so viele vorkommen solten, daß solche alle in den ordinairen Sessionen nicht könnten erlediget werden, so wären zu deren Abhandlung ausserordentliche Sessionen auf sonst gefreyte Tage in Folge des Visitationis-Memorials vom Jahr 1576. jedoch Vormittags anzuordnen, und ab-

abzuhalten; wegen der Negotiorum extraordinariorum aber, welche das Domesticum und die innere Verfassung des Kammer-Gerichts betreffen, es lediglich bey dem jüngeren Visitations-Abschied S. 31. & seq. zu belassen.

ad 23<sup>tum</sup>. Da den außerordentlichen Sessionen, die Expens-Taxationen, wenn es wegen deren Menge nöthig seyn wird, auch mit anzuweisen sind; so wäre hierbey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten genüßlich, dergestalten jedoch, daß die Meinungen des Referenten und Correferenten, solche mögen gleichstimmig, oder unterschieden seyn, schriftlich zu verfassen, von beeden zu unterschreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun seyn.

ad 24<sup>tum</sup>. In wählender Relation und Deliberation wäre außer besondern hochwichtigen Ursachen keinem derjenigen, welche dem Senate beßizen, die Urlaub zur Reise, oder sonst von dem Rath zu bleiben, auch nicht einmal die sogenannte Præsidenten Urlaub zu ertheilen, und hätte der Kammer-Richter in solchem Falle eine Reise auch nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

ad 25<sup>tum</sup>. Und da hierwegen sowohl, als überhaupt wegen der Præsidenten-Urlaub von der jezigen Kammergerichts-Visitation in Sessione 202. einer wohlgefaßten Verordnung sich geeinigt worden, und solche nunmehr von Kurfürsten, Fürsten und Ständen gut geheissen, auch Ihre Kaiserliche Majestät um die erforderliche Bestättigung allerunterthänigst belanget worden; so begnehmigen Allerhöchst-Selbe solchane Verordnung hiermit, und werden deshalb eben so, wie

ad 26<sup>tum</sup>. wegen des bey denen Kammergerichts Beßizern von neueren Jahren her annoch wahrzunehmen gewesenen Repräsentations-Geißts, als welcher allschon in dem jüngeren Visitations-Abschied mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyischen gleich durchgehenden Justiz in mehrfältiger Art schädlich ist, zu dessen gänzlicher Ablegung mit Ihrer Kaiserlich-obristhauptlicher Verfügung das Kammergericht auf deren genaue Einhaltung sofort straflich anweisen. Gleich auch fernerweit Ihre Kaiserliche Majestät

ad 27<sup>tum</sup>. begnehmigen, daß denen Kammergerichts Beßizern, um sie von allem, was sie in ihren Amtsgeschäften hindern kann, abzuhalten, die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein oder andere bey dem Kammergericht anhängig gewesene oder noch unerörtert und unausgemacht liegende Rechts-Sachen betreffen, nachdrucksamst zu verbieten; doch wolten Ihre Kaiserliche Majestät auf den alleinigen Fall, wenn ein Kammergerichts Beßizer ohne Vernachlässigung seiner Amts-Geschäfte ein solches Werk verfaßet haben sollte, welches keine Fortsetzung, oder fortwährende Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderem Nutzen gereichen könnte, dem Kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publication, doch nicht durch eigenen des Allessoris Verlag, vorzugehen seye.

ad 28<sup>num</sup>. **Ihro Kaiserlichen Majestät** gereicht zu gnädigstem Wohlgefallen, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände, und Dero zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räte, Botschafter und Gesandte, ihre Berathschlagungen auf die übrige noch ohnerledigte Gegenstände zu mehrerer Förderung der Justiz am Kaiserlichen Kammergericht fortsetzen, und nach der Maas, als man sich über einige Punkten ferner vereinigen werde, das fernere Gutachten an **Allerhöchstgedachte Majestät** bringen wollen, hiezu aber **Allerhöchst-Selbe** geziemend bitten, der Kammergerichts-Visitation die baldmöglichste Erstattung ihrer Gutachten; 1.) wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur; 2.) über die Frage: Ob und wie weit zur Beförderung der Justiz gereichen möge, wann die Judicial-Referenten sogleich nach der Reproduction der Prozesse bestellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Processes, oder auch zur Entscheidung der Sache selbst benbehalten würden; 3.) wegen der Ordinationen; 4.) wegen des Mandat-Processes; 5.) wegen des Mißbrauchs des Remedii Restitutionis; 6.) wegen der Cumulation der beeden Remediorum Revisionis & Restitutionis; 7.) wegen des Conflictus jurisdictionis beyder obristen Reichs-Gerichten; 8.) wegen Scharffälligen Ueberzeugung; 9.) wegen Abstellung der sogenannten Postfestorum; 10.) wegen der Taxa Laborum; 11.) wegen der Pfennigmeisteren-Rechnung; und 12.) wegen der Depositorum, und zwar ein jedes derselben ins besondere abzufordern.

**Allerhöchstgedacht** **Ihro Majestät** werden nach solchem patricischen mit **Allerhöchst-Ihro Reichs-väterlichen** Gesinnung übereinstimmenden Verlangen **Ihro** zur jetzigen extraordinairi Kammergerichts-Visitation verordnete Kaiserlichen Commissarien, und der deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen subdelegirten den gemessenen Auftrag dergestalt zugehen lassen, daß solche in Vereinbarung der vorhandenen deutlichen Vorschrift der Gesetzen und Reichs-Schlüssen sothane Berichte und Gutachten mit und nebst der Vornahme der Revisionen, auch in der darauf zu richtenden Abtheilung, zur Hand und in Arbeit nehmen, damit die gesetzliche Abwechslung der dritten mit der vierten Klasse auf den 1. May 1776. und die der vierten mit der fünften und letzten Klasse auf den 1. November jetzgemeldten Jahrs, nicht gehinderet, noch aufgehalten werde, als bey welchen gesetzten Zielen, und darnach aufgehörender Verrichtung jeder Klasse es sein ohnabweichliches Bewenden behaltet.

ad 29<sup>num</sup>. Gleichwie ferner **Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät** gänzlich einverstanden sind, daß um Handhabung gleich durchgehender strafker Justiz-Pflege für das künftige bey dem Kaiserlichen Kammergericht dessen Visitationen, und daselbstige Vornehmung deren Revisionen in den ordentlichen Gang kommen, und drey Jahre nach der durch die fünf Klassen in bestimmter Zeit zurück gelegt und vollbrachter dermaliger extraordinairi Visitation hierzu wiederum zu schreiten, anmit in der Folge alle drey Jahre dergleichen ordinairi Visitationen vorzunehmen, hierzu aber bekanntlich die von Zeit der alten ordinairi Visitationen vorgefallene Verän-

Verän-

Veränderungen eine anderweite Reichs-gesetzliche Anordnung im Voraus erfordern, so wünschen und verlangen Allerhöchst-Selbe angelegentlich und gnädigst, damit, wie schon in dem Kaiserlichen Commissions-Decret vom 26. Januarii 1767. vermög der Wahl-Capitulation gleiche allerhöchste Gesinnung an die allgemeine Reichs-Versammlung auch schon hierauf in voraus erstreckt worden, die dauerhafte Einrichtung der künftigen Kammergerichtlichen ordinari Vistationen zeitlich in reichliche Reichstägliche Berathschlagung genommen, und die dazu erforderliche neue gesetzliche Anordnung zu baldmöglichsten Gutachten, und Allerhöchst-Kaiserlicher Einsicht und Entschliessung gebracht werden möge, über welche Beförderung Ihre Kaiserliche Majestät so, wie das ganze Reich, Kurfürsten, Fürsten und Ständen, und deren bevollmächtigten Rätthen, Bottschafftern und Gesandten wohlmeinende eifrige Mitwirkung danknehmig aufnehmen und erkennen werden.

ad 30<sup>um</sup>. Da die Vermehrung der Kammergerichts-Beyfizer wenigstens einweilen auf fünf und zwanzig, als die Halbscheid der Friedensschlußmäßigen Anzahl, mit Einschluß des jemaligen Kaiserlichen, so wie der Königlich-Kur-Böhmisch- und Kur-Braunschweigischen Präsentanten, bereits durch die mehrere in dem 1719ten und folgenden Jahren ergangene Reichs-Gutachten, und Kaiserliche Commissions-Ratifications-Decreten, somit in Kräftigen Reichsschlüssen befestiget, Ihre Kaiserliche Majestät auch noch besonders in Ihre Königlichen Wahl-Capitulation verbindlich gemacht worden, Sich alles Ernsts anzuwenden, und die nachdrucksame Vorkehr zu thun, damit dasienige ohne Mangel und Saumnüß erfüllet werde, was gedachte Reichsschlüsse wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beyfizer enthalten; dessen werththätiger Vollzug Allerhöchst-Ihre Orts stetshin wohlmeinend verlanget worden: so gereiche es Allerhöchst-Ihre zu besonderer gnädigsten Zufriedenheit so, wie dem gesammten Reich zur Wohlfahrt, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände zu sothaner Erfüllung die erforderliche Mittel patriotisch darzubieten wiederholter einmüthig entschlossen, und Allerhöchst-Sie ersüchet haben, dem Kammergericht aufzugeben, damit dasselbe zu der Aufnehmung und fortwübrigen Aushaltung der fünf und zwanzig Beyfizer alsoogleich fürgehen, und solche bis nächste Ostern 1776. vollbringe.

Von Ihrer Kaiserl. Majestät ergeheth sothaner Auftrag an das Kaiserliche Kammer-Gericht auf das nachdrücklichste, um dieses so heilsame, und mit der verbesserten dessen Einrichtung verbundene Werk mit allem Ernst und ausgiebigen Erfolg auf das schleunigste in Gang und Stand zu bringen, wornach Allerhöchst-Sie die weitere Begutacht- und Mitwirkung Kurfürsten, Fürsten und Ständen wünschen und erwarten, wie die zu obgedachter Friedensschlußmäßiger Halbscheid der Beyfizer Zahl gehörige, zeitlich in Irrung und ungangbar gewesene Präsentationen gütlich ausgeglichen, oder zur rechtlichen gesetzmäßigen Entscheidung zu weisen seyen. Ihre Kaiserliche Majestät bewilligen und bestättigen solchemnach gnädigst

D

ad

ad 31<sup>um</sup>. Daß ein zweyter Cameral-Medicus bestellet und fortwüh-  
rig mit fünf hundert sechs Reichsthaler 60. Kreuzer aus der Kammerge-  
richts-Pfenningmeisterey-Cassa ausgehalten werde; sodann daß

ad 32<sup>dum</sup> zu Herstellung eines genüghchen Sustainents-Fundi für  
das vorgemeldter massen vermehrte Kammer-Gericht über die allschon be-  
stehende erhöhete zwey Kammer-Zieler provisorio modo, bis der Unter-  
haltungs-Punct, sammt der Kammer-Gerichts-Matricul, näher eingesehen,  
erwogen, und in allen seinen Theilen berichtiget werde, noch ein halbes  
dergleichen erhöhetes Ziel in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter  
Messen mit der weitem Halscheid dessen, oder ein Viertel zahlbar, und  
mit der Frankfurter Oster-Meß 1776. mit wirklicher Zahlung, als eines  
zusammen schon verfallenen Ziels anfangend, entrichtet, und mit gänz-  
licher Zuversicht nach der schon im Jahr 1719. anbeliebten, und jezigen  
weitem Erhöhung, nachdeme die Nothwendigkeit dessen von selbstem re-  
de, und bey dem Abgang der gutgängigen vollständigen Bezahlung, so-  
mit ermangelnder festgesetzter Zahl der Arbeiter, die ganze verbesserte Ein-  
richtung, und das Kammer-Gericht endlich gar verfallen müsse, allgemein  
von allen Ständen getreulich eingehalten werde.

ad 33<sup>tium</sup>. Verstaten und billigen Thro Kaiserl. Majestät fer-  
nerweit, daß zu Beyhülff des solchergestalt vermehrt werdenden Quanti-  
zum Kammer-Gerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände,  
Bürger und Unterthanen, ohnverhindert aller anderweitem Verträgen,  
Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen,  
beziehen; ingleichen

ad 34<sup>tum</sup> daß die Kammer-Zieler jezo und künftig nach dem 20. fl. Fuß  
abzuführen, und nach dem von Kaiserlicher Majestät bestätigten  
Reichs-Gutachten vom 18. Merz 1713. in ihrem vollen Betrag auf eines  
jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechsel-Geld, und anderer  
Auslage frey in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey-  
Cassa zu Wezlar, welches von beeden nach jedes Standes Gelegenheit  
am füglichsten geschehen möge, unmittelbar eingelieferet werden, als zu  
dessen allen genauer Beobacht- und Einhaltung von Kaiserl. Majestät  
an die ausschreibende Herren Fürsten der Reichs-Kreise, an das Kaiserl.  
Kammer-Gericht, und den Pfenningmeister die behörige Verordnung ohn-  
verzüglich ergeheth. Im übrigen aber, auffer was vorstehender massen bey  
dem Kaiserl. Kammer-Gericht ausdrücklich neu geordnet und gebessert wird,  
es durchaus bey der Verfassung des Kammer-Gerichts, und der demselben  
aufgetragenen Justiz-Verwaltung, und in allem sein ledigliches und unverrück-  
tes Verbleiben hat, was der Natur der stracken unpartheyischen Justiz-  
Vollendung gemäß, in Gesetzen und Herkommen enthalten, und zum  
Reichs-Obristrichterlichen Amt gehörig ist.

Und damit nach solcher glücklich vereinbarten verbesserten Einrich-  
tung des Kaiserl. Kammer-Gerichts alles vorerwehnte nach Maas und  
Ehulichkeit dessen jezigen und folgenden Bestands in guter Ordnung, und  
aufs schleunigste in Vollzug gesetzt werde; so erlassen Thro Kaiserl.  
Majestät

Erst

Erstlich, nach Zeugniß in Lit. A. nebenliegender Abschrift, an Lit. A. **Ihro Kaiserl. Commissarien** bey dermaliger extraordinari Kammer-Gerichts-Visitation denjenigen Auftrag, was selben und deren deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten jetziger und folgender Klassen obberührter massen in Berathung zu stellen, und an **Allerhöchst: Sie** gutächtlich einzuberichten haben, damit alsdann solche, wie sie einlangen, von **Allerhöchst: Ihro, Kurfürsten, Fürsten und Ständen** bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zur fernrer gesetzlichen Vergleichung und weiterer Verordnung mitgetheilet werden.

Zweytens, nach der Kopen in Lit. B. an das Kaiserl. Kammer-Gericht, Lit. B. die vollständige **Allerhöchste Reichs-Obristhauptliche Anordnung**, wie dasselbe sofort einige deren obgedachten von **Ihro Kaiserl. Majestät** begnehmigten Artikeln in Vollzug und Uebung setzen; sodann zur neuen Haupt-Einrichtung des Gerichts in seinem vermehrten Stand und Abtheilung sogleich das Beschlossene in behörige Zubereitung und Vorkehrung stelle, damit die übrige Artikeln, somit das ganze ohnfehlbar bis Ostern nächsten Jahrs 1776. den gedenhlichen Anfang und Fortgang haben könne.

Drittens, in Lit. C. die Kaiserliche erforderliche nachdrückliche **Wei-** Lit. C. **sung** und ernstliche Reichsväterliche Ermahnungen an die ausschreibende Herren Fürsten deren Reichs-Kreisen, damit von diesen und deren zugehörigen Kreis-Ständen die vorgemeldeter massen zum erhöhten Sustentations-Fundo, auch weiters zu erhöhen nöthig gewesene bewilligte Kammerzieler bis nächste Frankfurter Oster-Wiese, und so fübrihin zuverlässig und ohnabbrüchig an bestimmten Orte eingeliefert werden.

Wie nun **Ihro Kaiserliche Majestät** von vergnüglicher Hofnung und Beruhigung lebhaft eingenommen sind, daß **Allerhöchst: Sie** **Ihro** eigene für die Wohlfahrt des Vaterlandes tragende bestgemeinte Kaiserl. Reichsväterliche Gesinnungen so, wie derer Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu ihren rühmlichsten Denkmäl dargelegte patriotische Mitwürkung und Verlangen der gänzlichen Erreichung so nahe sehen;

So versprechen **Sich** auch **Allerhöchst: Selbe** in der Folge von der ferneren getreuen Reichsständischen Mithülfe, auch einmüthigen guten Einvernehmen sämtlich patriotisch und wohlgesinnter Rätthen, Botschaftern und Gesandten bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, daß sie zu Erhaltung Gesetzen und Reichs-Schlüssen stetshin ihre Kräfte und guten Rath vereinigen, und zum wahren Besten des Reichs anzuwenden fernerhin ohnermüdet, sonderlich aber auch fernerhin bedacht seyn werden, wegen deren das Kammergerichtliche Justiz-Wesen; vorzüglich den stracklichen Vollzug deren Urtheln betreffender, in vorgehenden Kaiserl. Commissions- und Hof-Decreten enthaltener, annoch ohnerörterter Gegenständen, das weitere Gutachten zu beschleunigen, immassen **Sich** **Allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät** zu solcher daben erforderlichen Reichsständischen

nach Befehlen obliegender Bereitwilligkeit gänzlich versehen, gleich Allerhöchst-Sie, vermög Ihres Kaiserl. Obristrichterlichen Amts, die ergehende gerichtliche Erkenntnissen stracklich vollziehen, und gegen den wider Vermuthen in der Execution künftig sich ergebenden Mangel nach desfalliger Vorschrift deren Reichs-Satzungen verfahren lassen, und hierunter Ihre Kaiserliches Kammer-Gericht fernerhin wiederholt darauf ernstlich anweisen würden.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden vortreflichen Rätthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlich-auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 15. Decembris anno 1775.



Carl, Fürst von  
Thurn und Taxis.

*Inscriptio:*

Dem Hochlöblich = Kur = Mainzischen  
Reichs = Directorio anzuhändigen.

Bej-

# Beylagen.

Lit. A.

Copia Kaiserl. Rescripti  
an beede Kaiserl. Visitationss-  
Commissarien, de dato Wien  
den 30. Novembr. 1775.

JOSEPH II. &c. &c.

(Tit.) Uns haben Kurfürsten, Fürsten  
und Stände bey der allge-  
meinen Reichs - Versammlung  
unterm 23<sup>ten</sup> vorigen Monats ein

umständliches Gutachten über die bey Unserm Kaiserl. Kammergerichte vor-  
zunehmende verbesserte Einrichtung in verschiedenen Theilen erstattet, und  
Uns um Unsere darüber erforderliche Kaiserl. Reichsobristhauptide Begneh-  
migung, sonach um Unsere höchste Kaiserliche Verfügung zu alles dessen  
schleunigem Vollzuge geziemend gebetten, wie all solches des Mehreren in  
dem No. I. anliegenden Abdrucke des gedachten Reichs - Gutachtens enthal- No. 1.  
ten ist.

Nach Unserm längst dargelegten Reichs-väterlichen Verlangen auf  
eine allgemeine vereinigende gehörige gesetzliche Vorkehrung zur verbesser-  
ten ausgiebig- und dauerhaften Justiz-Pflege an gedachtem Kammergerichte  
haben Wir keinen Anstand genommen, in alle die Berathungen und  
Anträge mit gnädigster Bereitwilligkeit einzugehen, welche desfalls von  
gesamten Reichs - Ständen zur neuen gesetzlichen Bewerkstelligung und  
Anordnung, als zu obgedachtem Endzwecke beförderlich geachtet, somit  
auch solche mit Unserer für die Wohlfahrt des Vaterlands stets hin gewid-  
meten allenthalben bewährten Kaiserlichen Willfährigkeit zu begnehmigen,  
wie deshalb Unsere Kaiserliche Entschliessung in dem mit No. 2. abschriftlich No. 2.  
beygebogenen Kaiserlichen Commissions - Decret an die allgemeine Reichs-  
Versammlung sofort ergeheth: Ihr habt solches sowohl, als was Wir in  
dessen Gemäßheit Unserm Kaiserlichen Kammer - Gerichte vorzunehmen und  
zu vollziehen anbefohlen, und in der Anlage No. 3. abschriftlich in mehre No. 3.  
rem ersichtlich ist, denen mit Euch versammelten deren deputirten Kurfür-  
sten, Fürsten, und Ständen Subdelegirten, gehöriger Maassen, vollstän-  
dig zu eröffnen, somit zu Eurer sämtlichen und deren in denen nachfol-  
genden Visitationss - Classen zu bestimmter Zeit eintretender Subdelegirten  
Wissenschaft und Nachachtung zu halten.

Und da nebst anderen in diesem mit dem Reichs - Gutachten und Un-  
serm Kaiserlichen Begnehmungs - Decret erfolgten Reichsschluss in denen  
Art. 3. und 28. auf Bericht und Gutachtens - Erstattung an Uns von Euch  
und gedachten Subdelegirten über das dahin vom Kammergerichte über die  
Classification deren gefrenten Sachen abzugebende Bedenken, sodann von  
Euch und denen Subdelegirten sofort

1<sup>mo</sup>. wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur.

Ⓔ

2<sup>do</sup>.

2<sup>do</sup>. Ueber die Frage: ob und wie weit zur Beförderung der Justiz ge-  
reichen möge, wenn die Judicial-Referenten, sogleich nach der Reproduction  
der Proceffe bestellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction  
des Proceffes, oder auch zur Entscheidung der Sache, selbst beybehalten  
würden.

3<sup>tio</sup>. Wegen der Ordinationen.

4<sup>to</sup>. Wegen des Mandats-Proceffes.

5<sup>to</sup>. Wegen des Mißbrauchs des Remedii Restitutionis.

6<sup>to</sup>. Wegen der Cummulation der beeden Remediorum Revisionis & Re-  
stitutionis.

7<sup>mo</sup>. Wegen des Conflictus Jurisdictionis beeder obersten Reichs-Ge-  
richte.

8<sup>vo</sup>. Wegen Schärfung der Strafe der Corruption und Bestimmung  
der Mittel zur desfallsigen Ueberzeugung.

9<sup>no</sup>. Wegen Abstellung der sogenannten Postfestorum.

10<sup>mo</sup>. Wegen der Taxa laborum.

11<sup>mo</sup>. Wegen der Pfeningmeisterey: Rechnung; und

12<sup>mo</sup>. Wegen der Depositorum.

die Gutachten an Uns, und zwar ein jedes Gutachten ins besondere,  
und in so bald solches zu Stand gebracht werden mag, erstatten sollet, um  
solche sodann von Uns an das gesammte Reich mittheilen zu können:

So tragen wir Euch hiemit gnädigst auf, und wollen ernstlich, daß ihr mit  
denen Subdelegirten sofort zu möglichst-schleunigster Erfüllung vorerwehnt-  
ten Gutachtens-Erstattung dahin die werckthätige Vorkehrung treffet, damit  
die Bornahm und Fassung sothaner Gutachten mit der auf die werckthätige  
Bornahm deren Revisionen mit und nebst der Visitation bey jeziger und fol-  
genden Classen vorhandenen deutlichen Vorschrift deren Gesetzen und Reichs-  
Schlüssen schieklich vereiniget, auch deren Ausarbeitung und zur Handneh-  
mung so thunlich in die jezige und folgende Classen abgetheilet und gerichtet  
werde, damit die gesetzlich-geordnete Abwechslung der 3<sup>ten</sup> mit der 4<sup>ten</sup> Classe  
auf den 1<sup>ten</sup> Maji 1776. und dieser mit der 5<sup>ten</sup> und letzten Classe auf den 1<sup>ten</sup>  
Novemb. 1776. nicht gehindert, noch aufgehalten werde, als es bey sol-  
chen bestimmten Zielen, und darnach aufzuhören habender Verrichtung  
jeder Classe sein unabweichliches Bewenden behaltet. Wir versehen Uns  
zu Euch und gedachten Subdelegirten gnädigst und zuverlässig, daß Ihr  
und selbe oberwehntem Unseren, und des gesammten Reichs angelegentli-  
chen Verlangen ehemöglichst mit allen Kräften und guter Eintracht das  
schuldige Gemügen leisten, forthin mit Einsendung solcher abgesondert er-  
stattender Gutachten baldest den Anfang machen, und darmit unaufhalt-  
lich fortfahren werdet.

In dessen Erwartung sind Wir ic. ic.

Lit. B.

Copia Kaiserlichen Rescripti **JOSEPH II. &c. &c.**  
 an das Kaiserl. Kammer-Gericht,  
 d. d. Wien den 30. Nov. 1775. (Tit.)

**W**elchergestalten Wir das an Uns von Kurfürsten, Fürsten, und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung unterm 23<sup>ten</sup> vorigen Monats geziemend gebrachte Gutachten, zu besserer Einrichtung Unsers Kaiserl. Kammer-Gerichts und mehrer Beförderung dessen unpartheyischer und stracklichen Justiz-Verwaltung, mit gnädigster Willfährigkeit begnehmiget, und mit Unserer Kaiserl. Obristhauptlichen Verfügung in schleunigen Vollzug zu setzen entschlossen haben, darüber legen Wir in der Anlag sub Num. 1. N. 1. den Abdruck des gedachten Gutachtens, und in Nro. 2. die Copen Unsers N. 2. darauf an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenden Kaiserlichen Commissions-Decrets Dir und Euch zur fordersamsten Einsicht und vollständiger Belehrung hieran, verordnen sodann in Folge dieses mit Unserer Kaiserl. Begnehmigung bewürkten Reichs-Schlusses dessen Vollzug, so viel Dir und Euch daran obliegt, nachstehender massen:

Das Erstlich gleich nach Empfang dieses Unsers Kaiserl. Befehls, auch annoch bey dem jezigen Bestand des Kammer-Gerichts in Ablegung deren Relationen der gesetzmäßige Turnus ohne Ausnahm dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmahls gefessen, und bis zur Abwechslung der Rätze, jederzeit im Rath sitzen bleiben; die demselben zugetheilte Sachen, und zwar die privilegirten, einschließig der hochwichtigen nach ihrer Ordnung; Unter den privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey den causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahr 1581. §. 3. vom Jahr 1595. §. 3. und vom Jahr 1600. §. 3. besagen, referire.

Zweytens, wann etwa eine dringende Ursache, oder anderer erheblicher in der R. G. O. P. I. Tit. 10. §. 8. bemerkter Bewegungs-Grund angegeben werden sollte, warum von dem ordine causarum, und jenem Personarum in einem einzelnen Falle abzugehen wäre; so solle solches, und ob der Beysitzer aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu dem Ermessen des Kammer-Richters, oder dessen Stelle bey dem Senat vertretenden Præsidi und der anderen Beysitzer dieses Senats, nach der Mehrheit dessen und der Beysitzer Stimmen stehen, als wohin besagter §. 8. O. C. P. I. Tit. 10. erkläret wird.

Drittens ist von Dir und Euch über die Bestimmung der Classification deren gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter zu dieser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn mögten, Dein und Euer pflichtmäßiges Bedenken sofort, und längstens innerhalb vier Wochen, Unseren zu jeziger extraordinari-Visitation geordneten Kaiserlichen Com-

Commissarien, auch deren deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten abzugeben.

Vier:ens. Ebenfalls bey Unserm Kaiserl. Kammer-Gericht gleich zu verfügen, daß die vertragene Sachen, unter der im R. A. vom Jahr 1557. S. 56. gesetzten Strafe, jedesmahl bey Gericht angezeigt werden.

Fünftens. Daß auch von nun an gleich alle und jede Recusationen, es mögen solche vor oder nach Distribution der Acten, und darmit erfolgter Bestellung der Referenten und Bestimmung des Senats eingelegt werden, nicht anderst, als in Schriften, mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweislicher Ursachen zuzulassen.

Sechstens. Bey einer solchergestalt vorgebrachten Recusation hat der Kammer-Richter, oder wer in seiner Abwesenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterscheiden, ob die zur Recusation angegebene Ursache einen solchen Verdacht gründe, welche eine weitere Forschung und Untersuchung der Amts-Handlung des Recusati insgemein erheische, oder ob sothane Ursache den Recusatum nur von der in Frage seyenden einzelnen Sache ohne sonstige Beschwehrung desselben übriger Amts-Handlungen auszuschließen geeignet ist. In dem ersten Fall hat der Kammer-Richter oder dessen Amts-Berweser von denjenigen, welcher eine so geartete Recusation eingelegt hat, den Beweis der oder deren in solcher angeführten Ursachen zu erfordern, und nach der Erlangung dessen sein Amt nach diesfalsiger Vorschrift der R. G. O. und J. V. A. zu handeln; In dem letztern Fall aber mehrmalen die zween Fälle zu unterscheiden,

a) ob die Recusation vor oder

b) nach der allschon geschenehen Distribution der Acten eingelegt worden.

ad a.) Wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Recusatum, oder einen andern Besizer dessen Senat nicht treffen solte, alsdann hat der Kammer-Richter den ihn angezeigten Verdacht, und die Ursachen desselben in Geheim zu behalten.

ad b) Ist die geschenehe Recusation und die wegen solcher vorgebrachte Ursache dem Recusato von dem Kammer-Richter zu eröffnen, und wenn derselbe sich damit nicht beruhigen wolte, der Recusant zum Beweis der Gründe der vorgebrachten Recusation anzuhalten; über solche sodann der Recusatus zu vernehmen, und vom Kammerrichter nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Præsidenten und einiger alt erfahrner Besizer, oder des Pleni, über die Recusation in Folge des J. V. A. S. 67. zu erkennen, und zwar mit der Rücksicht, daß gegen denjenigen Besizer oder auch Præsidenten gebührliches Einsehen genommen werde, welcher unterlassen hätte, anzuzeigen, wenn er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senate zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er de Jure mögte recusiret werden, verwandt- oder sonst in denselben Sachen einem Theile advociret, consuliret, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß

daß hierunter ein Unterschied zwischen den Parthenen, wes Standes sie seyn mögen, zu machen wäre.

Siebendens. Die alte und neue Recurrent-Sachen sind auch von nun an sofort in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent sitzt, wenn auch ein oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgewesenen Berathung nicht beygewohnt haben.

Achtens. Und in dem Falle, da bey Abänderung der Senate der Correferent einem andern Senat zugetheilet worden, ist von dem Kammer-Richter oder dessen Amts-Berweser ohnverzüglich ein neuer Correferent aus dem Senate des Referenten zu bestellen. Ingleichen sind

Neuntens. die vormals in Paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes in dem Senate, wo der Referent sitzt, von neuem unauhaltlich wiederum vorzutragen; und dabey weiter das zu beobachten, was bey Recurrent-Sachen vorstehendermassen ist angetragen worden.

Zehendens. Entstunden fürhin Paria in einem Senate, und würde bey solchem auch nach der zweyten und dritten Umfrage bestanden; so ist, um die Vota paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wenn die Sache sodann wiederum in Paria verfallen sollte, hat solche unverzüglich ad Plenum zu gelangen.

Elftens. In denen Fällen, da ein Senat dem andern adjungiret werden muß, hat der Kammerrichter oder dessen Amts-Berweser die beyden andern Senate zu vernehmen, und bey jedem derselben zum Protocoll vormerken zu lassen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem andern Senate schreiten könne, und sodann ist jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am ersten im Stande ist, zu der Adjunction fürgehen zu können.

Zwölftens. Die Vorschrift der R. G. D. P. I. Tit. 13. §. 10. daß drey gegen fünf Vota paria ausmachen, ist hiemit aufgehoben; Hingegen tritt ficta Paritas in denen Fällen ein, wo etwa in einem Senate die Religions-Gleichheit fehlete, und solche nach dem Instr. Pacis erfordert wird.

Dreyzehendens. Die Ernennung deren Senaten in einzelnen Sachen ist von nunan gänzlich abzustellen.

Vierzehendens. In wärender Relation solle auffer besondern hochwichtigen Ursachen keinem derenjenigen, welche dem Senate beyssen, die Urlaube zur Reise, oder sonst von dem Rathe zu bleiben, auch nicht einmahl die sogenannte Præsidenten-Urlaub ertheilet werden, auch wollen Wir hiemit Dir und einem jeweiligen Unserm Kaiserl. Kammerrichter gnädigst und ernstlich anbefohlen haben, daß du und selbe auffer besondern hochwichtigen Ursachen in solchem Falle eine Reise auch nicht vornehmet, oder vom Rathe bleibet.

Funfzehendens. Da hierwegen sowohl, als überhaupt wegen der Præsidenten-Urlaub Unsere Kaiserl. Commissarien und deren Ständen Subdelegirte bey jetziger Extraordinari-Visitation in Sess. 202. die in No. 3. N. 3.

angefügte Verordnung wohlgefasst, und Wir solche auf Gutheissen und Verlangen Kurfürsten, Fürsten, und Ständen gnädigst bestätiget haben; so hast Du und Ihr sofort Euch darnach stracklich zu achten.

Sechzehendens. Nachdem bey denen Kammergerichts-Beysitzern, von neueren Jahren her, wahrzunehmen gewesen, daß einige derselben von einem Repräsentations-Geiste sich hinwiederum haben einnehmen lassen; dieser aber allschon in dem J. V. U. mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyischen, gleich durchgehenden Justiz in mehrfältiger Art schädlich sey: so befehlen und ermahnen Wir Euch hiemit wiederhohlet, daß Ihr solches gänzlich mit allem darauf einen Bezug habenden Handlungen bey Vermeidung der ansonst zu erfolgen habenden schweresten Bestrafung ableget; Dir und jeglichem Unserm Kaiserlichen Kammerrichter tragen Wir dabey ernstlich auf, daß Du und selbe hierauf eine genaue und scharfe Aufsicht nehmet, damit solches höchstschädlichste Gebrechen furohin bey denen Beysitzern abgestellt, sonach gegen die hierunter wider Vermuthen ungehorsame, als wider Geseze und Pflichten handelnde unmachtsichtlich, der Ordnung gemäß, verfahren werde.

Siebenzehendens. Wird hiemit von nun an Euch, Unseres Kaiserlichen Kammergerichts-Beysitzern, nachdrucksamst und ernstlich die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die einoder andere bey dem Kammer-Gericht anhängig gewesene, oder noch unerörtert und unausgemacht liegende Rechts-Sachen betreffen, verbottens; doch wird auf den alleinigen Fall, wann ein Kammergerichts-Beysitzer, ohne Vernachlässigung seiner Amts-Geschäfte ein solches Werk verfasst haben solte, welches keine Fortsetzung oder fortwierige Application, und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderem Nutzen gereichen könnte, dem Kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publication, doch nicht durch eigenen des Affessoris Verlag, vorzugehen sey.

Achtzehendens. Da hiernächst bey dem in Eingang erwehntem Reichs-Gutachten und Unserer darauf ertheilten Kaiserlichen Entschliessung beschlossenen nächste Ostern 1776. werckthätig einzutreten habenden Vollzug, der bis auf die im Friedensschluß bestimmte Halbscheid zu vermehrenden Anzahl deren Beysitzer und deren genugsamen Unterhaltung, zu selbiger Zeit die Acten-Distribution und Senat-Eintheilung zur besseren Ordnung gelangen solle: So haben Wir Uns mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen auf nachfolgende weitere Verordnung verglichen; Befehlen dahero nach deren mit Unserer Kaiserlichen Willensmeinung vereinbartem Verlangen, daß, um die Distribution deren Acten ordnungsmäßig bey dem hiernächst vermehrten Kammergericht herstellen zu können, alsdann eine ganz neue Austheilung derselben vorzunehmen, anbey jedoch mit denen Sachen, welche bis dahin von noch lebenden Beysitzern schon ausgearbeitet seyn werden, eine Ausnahm zu machen, daß solche von dem dormaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderst als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

Neun

**Neunzehendens.** Um solche neue Distribution alsdann vollbringen zu können, ist eine Classification aller bey dem Kammergericht eingeklagten Sachen nöthig; somit den Procuratoren dieses Gerichts von nun an im voraus von Dir und Euch zu befehlen, daß ein jeder derselben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monath, und Tage eine jede Sache bey dem Kammergericht angebracht, auch wann und in welchem Puncte, oder ob definitive darinn submittiret, verfertige. Annebst bey einer jeden Sache, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrücke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob solche hochwichtig, oder aber nur, ihrer Eigenschaft nach, zu den ordinairen Sachen, gehörig zu seyn ihm bedünke, anfüge; von den Sachen aber, welche verglichen sind, oder welche die Parthey ruhen zu lassen, ihn, Procuratoren, befehliget hat, nur allein die Rubriken bemerke.

Diese Verzeichnisse hätten die Procuratores in duplo einzureichen, und die Leser aus solchen die Register dergestalt zu verfassen, daß für eine jede Gattung der privilegirten Sachen ein besonderes Register gehalten werde.

Nach diesem Register wäre zwar die Distribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewirken; von dem Referenten aber darauf zu sehen, ob das Angeben des Procurators gegründet sey oder nicht. Solte nun der Referent bey dem geschehenen Angeben, und bey der darnach erfolgenden Classification, ein Bedenken finden: so hätte derselbe solches bey dem Senat anzuzeigen, und von diesem mit dessen Präsidio durch der Besizer und des Präsidii Abstimmung, wäre die fernere Classification der Sachen zu bestimmen. Ein gleiches wäre hiernächst mit den Sachen zu beobachten, welche dormalen von den Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit, wiederum betrieben werden.

Für das künftige hätte ein jeder Senat mit dessen Präsidio, obbesagtermassen, eine jede Sache sogleich bey der in solcher abfassenden Extrajudicial-Erkänntniß zu classificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wenn in währendem Lauf des Processus eine Sache eine andere Qualität annehmen sollte.

**Zwanzigstens.** Anlangend die gedachtermassen, bey der vermehrten Besizer-Zahl vorzunehmende, und künftig fortzusetzende Distribution deren Sachen, so ist diesfalls die Vertheilung deren Acten in die Senate von jener an die Besizer zu unterscheiden. Die ganze und insonderheit die zuerst gedachte Distribution hat nach Vorschrift der R. G. O. P. I. Tit. 10. §. 2. alle Samstag nach den Raths-Stunden in Gegenwartigkeit der Besizer von dem Kammerrichter oder in dessen Abwesenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leser zu geschehen, welcher ein kurzes Protocoll zu führen hätte, damit eine künftige Visitation daraus ersehen könne, in wie fern diese gesetzliche Vorschrift befolget worden sey.

Der Kammerrichter hat hiebey die zur Distribution bestimmte gefrenten, ungefrenten, Judicial- und Extrajudicial-Sachen nach der Zahl der vorhandenen Senate in drey Theile zu setzen, und zwar dergestalt

gestalt, daß er, so viel nach Beschaffenheit der Sachen thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einen Theil so viel wichtige, schwere, und weitläufige Sachen kommen, als in den anderen.

Gleichwie aber diese Reguln in einigen Fällen ihre Ausnahm leiden, also hat der Kammerrichter hiebey diejenige Sachen zu separiren, so a) Connexitatem causæ haben, b) inter easdem Partes eines Effects sind, c) worinnen inter easdem Partes de eodem Jure ex novo facto gestritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der R. G. O. P. I. Tit. 10. §. 3. und sonstigen Gesetzen, denen vorigen Referenten und dem vorigen Senate zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Kammergerichts oder deren Angehörigen betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des J. V. U. §. 61. und 62. eintritt; wo auch f) der Fall sich ergeben sollte, daß einer der Senate eine Gattung der demselben zugetheilten gefreyten Sachen ganz oder doch mehresten Theils referiret, die andere Senate aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehresten Theils nicht abgethan hätten: so ist in diesem Fall solche Gattung der gefreyten Sachen dem Senate, welcher die Sachen ganz oder mehresten Theils schon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senate zuzutheilen.

Die Rubriquen der also separirten Sachen, nebst den Gründen, warum sie separiret worden, werden in dem Protocoll bemerket, und diese Sachen sodann dem Senate und Referenten, wohin sie gehören, gelassen; mithin dadurch vermieden, daß gedachte Sachen solchen Referenten und Senaten, bey denen die Gesetze eine Ausnahme machen, nicht zufallen, und der Ordo Causarum sowohl, als die Gleichheit unter den Senaten desto ausgiebiger gefördert werde.

Wenn nun diese Eintheilung und Absonderung geschehen; so hat alsdann das auf Befehl des Kammerrichters von dem Leser zu ziehende Loos zu entscheiden, welcher Theil einem jeden Senat zufallen solle.

Anlangend die Distribution der Acten an die Beysitzer, folglich die Benennung der Re- und Correferenten in den Senaten, so ist selbige gleich der vorigen alle Samstag nach den Rath's Stunden, und in Gegenwart der Beysitzer von dem Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leser zu vollbringen, und sich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die R. G. O. P. I. Tit. 10. §. 2. enthält, solcher auch durch die Visitations-Artikel de 1557. §. 5. und den J. V. Abschied §. 60. = 63. ist nachgetragen worden, daß nemlich solche Austheilung nach Gelegenheit der Sache und Geschicklichkeit der Beysitzer dermassen fürzunehmen, und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel möglich, und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter den Beysitzern gehalten, und keiner vor den andern mit vielen der Händeln beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beschwerlicher Weise aufgehalten werden, und sonderlich bey solcher Austheilung die ältesten oder sonst gefreyten Sachen, es seyen End- oder Benurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden solle.

Ein und zwanzigstens. Gleich bey der mit Ostern 1776. eintretenden vermehrten Anzahl von 25. Beysitzern sind 3. beständige Senaten,  
zwey

Zwey aus Acht, und einer aus Neun Besitzern anzuordnen, und ohne sehr wichtige Ursachen nicht abzuändern, worüber in jedem derselben der Kammerrichter und die Præsidenten das Præsidium dergestalt Jahrweis abwechselnd zu führen haben, daß der Kammerrichter die Præsidenten in dem Senat nach Endigung der angefangenen Relationen alle Jahre also abwechselte, daß er sowohl, als die Præsidenten jedesmal in einem anderen Senate, als worinn sie die beyden vorige Jahre gesessen, vorsitzen; woben jedoch dem Kammerrichter frey zu lassen, daß er alle Senate besuche, ohne jedoch das Præsidium in denen, worinn er das Jahr nicht ist, zu führen, und nur auf das allseitige Betragen in den Senaten seine Aufmerksamkeit zu wenden, hingegen in die Entscheidung der darinnen abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß nicht zu nehmen habe.

Zwey und zwanzigstens. In dem Falle, da der Kammerrichter oder ein Præsident bey dem Senate, in welchem er das Præsidium zu führen hat, nicht anwesend ist, hat nach diesfalliger bisheriger Uebung den Senat zu dirigiren der in solchem befindliche vorderste Besitzer, jedoch mit Benbehaltung seines Voti, und, wenn dieser vorderste der Re- oder Correferens in der Sache ist, welche in dem Vortrag stehet, so hat für die Zeit der in dieser Sache fürdaurenden Relation das Directorium der auf ihn nächstfolgende Besitzer zu führen.

Drey und zwanzigstens. Die vorgedachter maassen vorzugehende erste Abtheilung deren Præsidenten und Besitzern in drey beständige Senaten hast Du, Unser Kaiserl. Kammerrichter, annoch in Unwesenheit Unserer zur jezigen Extraordinari-Visitation geordneter Kaiserl. Commissarien, auch deren deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten, zu verfassen, und solche vor derselben Vollziehung denenselben in Schriften vorzulegen, damit sie dabey das nöthig erachtende erinnern können, welche Erinnerungen sodann zu befolgen, Wir Dir, Unserm Kaiserlichen Kammerrichter, hiemit gnädigst befehlen, auch wollen, daß sothane Deine Handlung erst nach Genehmigung vorgemeldter Visitations-Commissarien und Subdelegirten gültig seyn, und ohne solche nicht statt haben solle; es wäre dann, daß zu selbiger Zeit keine Visitation mehr existirte, wo sodann Wir fernerweit Dir, Unserm Kaiserlichen Kammerrichter, hiemit aufgeben, daß Du vorherührte erste Senats-Abtheilung nach der in folgendem vier und zwanzigsten Articul ergehender Vorsehung richtest, und solchen Deinen ersten Eintheilungs-Entwurf denen Præsidenten und Acht Besitzern, observatâ Religionis Paritate, vorlegest, und hierauf nach Maasgab folgenden Articuls verfabrest.

Vier und zwanzigstens. Wann aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angabe dem Kammerrichter, wie auch einem jeden Præsidenten und Besitzer frey stehet, eine Abänderung deren sonst beständigen Senaten vorzunehmen ist, so hat solche der Kammerrichter (welchem die diesfallige Handlung zustehet, und zu deren anderweiten Verrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag) mit Rath und Zuziehung der Præsidenten, und Acht mit Beobachtung der Religions Gleichheit, von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Besitzer in der Maasse zu bewirken, daß sowohl über die Vorfrage: Ob die Senate alle, oder nur einige derselben abzuändern? als in

dem Falle der gutgefundenen Abänderung über die weitere Frage: Wie die Senate, welche abzuändern sind, neu zu bestellen wären? die Besizer zuerst, nachhin die Præsidenten, und dann der Kammerrichter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben, und über beyde Fragen, nach dem Befund deren mehreren Stimmen geschlossen, und verfahren werden solle.

Wobey noch zu beobachten, daß, wenn ein oder beede Præsidenten abwesend, oder wegen Krankheit, oder sonstiger Ursache zu erscheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besetzt ist, in solchen Fällen anstatt der oder des nicht erscheinenden Præsidenten ein oder zweien Besizer von der nemlichen Religion, als der ermangelnde Præsident ist, zu deputiren, und ihre Vota in der nämlichen Ordnung, in welcher der Præsident seine Stimme abgegeben hätte, abzulegen haben.

In gleicher Art ist auf den weiteren Fall sich zu benehmen, wenn bey Absterbung oder Austrittung eines Besizers ein Bedenken vorkommen sollte, den oder die neu aufgenommen werdende Besizer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zulassen.

**Fünf und zwanzigstens.** Bey solchen alsdann bestehenden drey beständigen Senaten, ist der Unterschied zwischen denen Judicial- und extrajudicial-Senaten gänzlich aufzuheben, und alle diese Sachen an einen Senat zu weisen, welchemnach bey einem jeden Senat, nebst denen Definitivis auch die zu solchem gehörige Extrajudicialia, Interlocutoria, & Sabathina, auf die bereits bestimmte Tage und Zeit nach der Referir-Ordnung der Sachen und der Personen dergestalten vorzunehmen seyn, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoria vim definitivæ habentes (wegen der letzteren die behörige Beobachtung der R. G. O. P. I. Tit. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mitverfassung der Definitiv-Urthel, welche der Beyurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen soll, einzuschärfen ist) nicht anders als in Beyseyn Sechs Besizern abgeurtheilet; bey dem Extrajudicial- und übrigen interlocutori- auch Sabathin. Sachen aber, der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wenn solche Status (inclusa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos, vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als Sechs Besizern; die Causæ aber, welche alleinig privatos Mediatos unter sich betreffen, von nicht wenigern als Vier Besizern erörtert werden.

**Sechs und zwanzigstens.** Zur Zeit, wo die vorgemelten Sachen in denen drey Senaten vorgenommen werden, seyn die bey jeden derselben nach der Art deren in der Relation stehenden Sachen überschießende Besizer zu dem Bescheid-Tisch, nach dießfälliger Vorschrift der R. G. O. P. I. Tit. 10. §. 15. jedoch in einer unter allen gleich umgehenden, dem angezogenen Gesetze gemäßen Ordnung, solchergestalten anzuwenden, damit derjenige Besizer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheid-Tisch gehörige Sachen hinter sich hat, mit denen er gefasset ist, von dem Kammerrichter oder Senats-Præsidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu diesem Senate gehöriger Besizer, welcher seine Bescheid-Sachen allschon vorgetragen hat, aus dem Bescheid-Rathe an seine Statt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und so weiter.

Sieben

Sieben und zwanzigstens. Wann der gefreyten Sachen, wie auch deren Extrajudicial-Sachen so viele vorkommen solten, daß solche alle in den ordinairen Sessionen nicht können erlediget werden: so seyn zu deren Abhandlung außerordentliche Sessionen auf sonst gefreyte Tage in Folge des Vis. Mem. vom Jahre 1576. jedoch Vormittags anzuordnen und abzuhalten; wegen der Negotiorum Extraordinariorum aber, welche das Domesticum und die innere Verfassung des Kammergerichts betreffen, es lediglich bey dem J. V. A. S. 31. & seq. zu belassen.

Acht und zwanzigstens. Da denen außerordentlichen Sessionen die Expens-Taxationen, wann es wegen deren Menge nöthig seyn wird, auch mit anzurweisen seyn, so ist hiebey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten gnüglich, dergestalten jedoch, daß die Meinungen des Re- und Correferenten, solche mögen gleichstimmig oder unterschieden seyn, schriftlich zu verfassen, von beeden zu unterschreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun, somit aber diese sowohl ruckständige als künftige Expens-Sachen mit all-möglicher Förderung zu beschleunigen, und zu erledigen, Dir und Euch hiemit ernstlich aufgegeben wird.

Neun und zwanzigstens. Da Wir auch nach Inhalt Eingang angefügten Reichs-Gutachtens und darauf ertheilten Kaiserl. Commissions-Ratifications-Decrets mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen einverstanden seyn, daß zum Vollzug der bereits vorhin Reichs-schlußmäßigen Vermehrung deren Kammergerichts-Beyßzer auf die Halbscheid der Reichs-friedens-schlußmäßigen Zahl, somit einweilen zu werckthätiger Aufnahme 25. Beyßzer, mit Einschluß Unsers Kaiserl., auch deren Königl. Kur-Böhmischen und Kur-Braunschweigischen Präsentaten, sodann zum vermehrt-erforderlichem Beitrag deren Unterhaltung ohnfehlbar längstens bis Ostern nächsten 1776ten Jahrs geschritten werde:

So tragen Wir Dir und Euch hiemit gnädigst ernstlich auf, daß Du und Ihr sofort gleich nach Empfang dieses mit denen vorhandenen zum wirklichen Amts-Antritt bishero nicht gelangten Präsentatis, dasjenige, was Sie etwa annoch nach Gesezen und Herkommen zu leisten haben, vornehmet, und wegen deren etwa noch nicht Präsentirten die Ordnungsmäßige Erforderung an die Präsentanten mit allem Nachdruck und denen in Gesezen vorgeschriebenen Mitteln ohnverweilt vorkehret, mithin alles mit ein und anderen dergestalt von nun an, in voraus berichtet, daß selbe auf Ostern künftigen Jahrs ohnfehlbar an Unserem Kaiserl. Kammer-Gericht zur wirklichen Amtsleistung in vorberührter voller Zahl zusammen aufgenommen, verpflichtet, folglich das Kammergericht bis dahin zuversichtlich mit fünf und zwanzig und zwar, dreyzehn der Katholischen, und zwölf der Aug. Conf. zugethanen Beyßzern bestellet, und in werckthätiger Amts- und Dienstleistung vorhanden seyn; und da Wir auch ferner

Dreyßigstens. gnädigst begnehmigen, daß die Aufstellung und fortwüirige Aushaltung eines zwenten Cameral-Medici mit einer Besoldung auf 506. Rthlr. 60. Kr. jährlich aus dasiger Pfenningmeisterey, Casse geschehe; Sodann

**Zwey und dreyßigstens:** mit besonderem Kaiserlichen Wohlgefallen aufgenommen und bestättiget haben, daß von Kurfürsten, Fürsten und Ständen einmüthig zu Herstellung eines gnüglichen Sustentations-Fundi für das obbemelter maassen gebessert und vermehrte Kammergericht, über die allschon bestehende erhöhete zwey Kammer-Zieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungs-Punkt samt der Cameral-Matricul näher eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtigt werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhtes Ziel in einer jeden der jährlichen beyden Frankfurter-Messen, mit der Halbscheid dessen oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Ostermesse 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, bewilliget worden, somit die durch die Reichs-Schlüsse von 1719. und folgenden Jahren beschlossene Erhöhung deren Kammerzieler, samt deren jetzmaligen Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst redet, allgemein von allen Ständen einzuhalten sene; zumalen Wir auch ferner

**Zwey und dreyßigstens.** Unsere Kaiserliche Einwilligung dahin ertheilet haben, daß zur Beyhülfe des solchergestalten vermehret werden den Quanti zum Kammergerichts-Unterhalt die Stände des Reichs, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, beziehen; Nicht weniger, daß

**Drey und dreyßigstens:** sothane nun weiter erhöhete Kammerzieler jezo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abgeföhret, und nach dem bereits vorhin von Kaiserlicher Majestät bestättigtem Reichs-Gutachten vom 18. März 1713. in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Stands Kosten von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslaag frey, in die Regstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterei-Casse zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Stands Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar eingeliefert werde; des Endes auch von Uns die erforderliche Kaiserliche nachdrückliche Weisung an die ausschreibende Fürsten deren Reichs-Kreisen, um sich selbst, und die zu solchen Kreisen nach der Kammergerichts-Matricul gehörige Stände zur genauen Erfüllung vorgedachter Reichsschlusmäßigen Obliegenheit stracklich zu verhalten, ergeheth: als hast Du und Ihr ebenfalls Dich und Euch, soviel die Reichs-Satzungen Unserm Kaiserlichen Kammergericht dabey aufgetragen haben, mit Deiner und Euerer Amts-Berichtung stracklich darnach zu achten, auch in Unserm Kaiserl. höchsten Namen Unsern Kaiserl. Fiscal-Procuratorn am Kammergericht, so wie den Pfenningmeister darauf sofort nachdrucksamst anzuweisen, damit deren jeder nach seinen Amts-Pflichten in Beytreibung deren vorgemeldten erhöhten Zielern seine Schuldigkeit genau erfülle, somit von dem Pfenningmeister in dessen Berechnung sich darauf gemessen gehalten, und mit Auszahlung der vor die auf Ostern 1776. ohnfehlbar vollständig werdende 25. Besitzere eingehalten werden könne.

Nachdem nun, solchergestalten, von Uns mit so rühmlicher patriotischer Mitwirkung Kurfürsten, Fürsten und Ständen, Unser Kaiserliches Kammergericht auf fünf und zwanzig Besitzere einsweilen ausgiebig gemehret und gebesseret, anbey durch weitere oberwehnte Vorsehung die Bornahm deren Sachen und deren Schluß-Fassung in denenselben mehrfältig

fältig

fältig zur Erleichterung geleitet worden: so versehen Wir Uns gänzlich, ermahnen und erinnern auch Dich und Euch gnädigst und ernstlich, daß Du und Ihr, die Pflichtmäßige Bemühung, nach eueren besten Kräften, zu schleunigem Vollzug und genauer Einhaltung alles vorstehenden getreulich anwenden, auch durch unausgesetzte fleißige Amts-Leistung die billige Erwartung des guten Erfolgs der unparthenischen stracklichen Justiz-Pflege erfüllen, somit die Ausarbeitung deren Sachen, und dazu erforderlicher Abstimmung nach gesetzlicher Anordnung mit so viel Geschicklichkeit als Kürze fassen, fort die vor so viele Partheyen höchst schätzbare Zeit nützlich verwenden werdet.

Als worauf Du, Unser Kaiserlicher Kammerrichter, und die denen Senaten vorstehende Præsidenten fordersamst ihre Aufmerksamkeit nach Gewissen und Pflichten zu richten, anebst, deren verspührenden Mängeln halber, ohnmachtsichtlich und stracklich zu denenjenigen Mitteln zu schreiten habet, welche desfalls in denen Reichs-Satzungen geordnet seyn.

### Num. 3. ad Lit. B.

Copia Conclusi Sessionis 202. d. d. Wezlariæ 2. Sept. 1768.

Es wäre dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht auf ihren in Betref deren Urtheilen erstatteten gutächtlichen Bericht per Decretum Visitationis bekannt zu machen; wie man bemerkt habe, daß verschiedentlich dem S. 42. J. V. Ab. Mem. Jud. vom Jahr 1586. auch der Ordnung, und sonstigen Vorschriften zuwider seyn gehandelt worden: Es ergienge dannenhero die Verordnung, daß

1<sup>mo</sup>. hinkünftig mehr nicht als zweymahl im Jahr die Præsidenten-Urlaub, und zwar nur zu einem bis höchstens 3. Tage in Bessern und mit Rath zweyer Bessiger zu verstaten; und dann

2<sup>do</sup>. eine jede Venia Præsidentialis an denen 6. Wochen, welche Zeit mit Einschluß deren Ferien, denen Herren Præsidenten und Assessoren vom Gericht abwesend zu seyn, sonst vergönnet worden, jedesmahl abzuziehen; wann aber

3<sup>io</sup>. einem Herrn Præsidenten, oder Bessiger aus ehehaften, und unvermeidlichen Ursachen über die in denen Gesetzen verstatete 6. wöchige Urlaub-Zeit von dem Gericht abwesend zu seyn, erlaubt werden solte, so wäre nichts destoweniger demselben so viel an seiner Besoldung abzuziehen, als er Tage über die gesetzmäßige 6. wöchige Urlaub-Zeit von dem Gericht abwesend gewesen; Woben

4<sup>to</sup>. dem Herrn Kammer-Richter, und Collegio Camerali ein für allemahl untersaget bleibe, einem Herrn Præsidenten, oder Assessoren in

S

An.

Unsehung deren Neglecten zu gratificiren, am wenigsten aber sich hierunter, wie verschiedentlich geschehen, ein Reciprocum zu bedingen; Inmitlest wolte man

5<sup>to</sup>. einweilen geschehen lassen, daß die Herren Præsidenten annoch fernerhin in geringeren Ferien abwesend seyn können, ohne daß solche Abwesenheit in die 6. wöchige Zeit eingerechnet werde; dergestalten jedoch, daß, gemäß dem J. V. A. nicht leicht beyde Herren Præsidenten, und überhaupt niemahlen, und zu keiner Zeit das ganze Directorium zugleich von dem Gericht abwesend seye; sodann wäre

6<sup>to</sup>. keinem Herrn Præsidenten, oder Assessoren unter keinerley Vorwand nach einmahl angefangener Relation, und Deliberation einige Urlaub zu verstaten, damit nicht zum Nachtheil derer Parthenen durch dergleichen Absentirung die Relationen ausgesetzt, und abgebrochen werden müssen; Wie auch überhaupt

7<sup>mo</sup>. dahin zu sehen, damit nicht zu gleicher Zeit ausser denen grossen Ferien über 4. Assessoren erlaubt werde, von dem Gericht abwesend zu seyn, in denen grossen Ferien aber sollen wenigstens soviel Assessoren bey dem Gericht verbleiben, damit auf alle Nothfälle ein ganzer Senat bestellet werden könne; Auch weiters

8<sup>vo</sup>. inskünftige denen Deputatis ad Cassam nicht mehr frey stehen, statt deren ihnen zur Vergeltung zugelegten 64. Rthlr. so viele Tage, als solche betragen, zu negligiren; und

9<sup>no</sup>. die Veniæ Pleni jederzeit in dem vollen Rath genommen;

10<sup>mo</sup>. bey denen daselbsten nachsuchenden Urlauben zu Vermeidung aller Neben-Errungen keine andere Titulatur, als: Ein Hochpreißliches Reichs-Kammer-Gericht, gebraucht; und

11<sup>mo</sup>. die auf die Urlaubs-Gesuch gefassete Entschliessung durch den Protonotarium niedergeschrieben, und dem Protocollo Pleni eingetragen werde. Wobey dann schlußlichen

12<sup>mo</sup>. dem Kammer-Gerichtlichen Directorio aufgegeben werde, die Fälle, wann etwa in Pleno Camerali zur Ungebühr Urlaub gesucht, oder verstattet werden solte, besonders anzumerken, damit solche bey der jetzigen, oder künftigen Visitation angezeigt, und darauf ernstliches Einssehen genommen werden könne.

Lit. C.

Copia Kaiserl. Rescripti  
an die Krenß. ausschreibende  
Herren Fürsten, d. d. Wien  
den 30. Novembr. 1775.

mutatis mutandis  
an jeden Krenß in separato.

JOSEPH II. &c. &c.

(Tit.) **E**uer zc. ist wohl erinnerlich, und haben dieselbe mit Ihrer patriotischen Beystimmung zu demjenigen getreulich beygetragen, was an Uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen

Reichs-Versammlung mit dem Reichs-Gutachten vom 23<sup>ten</sup> vorigen Monats, zu endlicher Bewürkung der Reichschlußmäßigen Vermehrung der Beysäßer an Unseren Kaiserl. Kammer-Gericht, wenigstens einweilen auf die Halbscheid der bereits im Friedensschluß geordneten Anzahl gebracht, und zu Herstellung eines genüghchen Sustentations-Fundi für solche vermehrte Zahl, über die allschon bestehende erhöhete zwey Kammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungs-Punct sammt der Kammer-Matricul näher eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtigt werden möge, noch ein halbes dergleichen Ziel, in einer jeden der jährlichen Frankfurter Messen, mit der weitem Halbscheid dessen, oder ein Viertel, zahlbar, und mit der Frankfurter Oster-Messe 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht, daß die durch das Reichs-Gutachten vom 15. Decemb. 1719. anbeliebte Erhöhung der Kammerzieler sammt deren jezmaliger Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst rede, allgemein von allen Ständen eingehalten werde, bewilliget, und weiters verbindlich gemacht haben, sothane zusammen erhöhete Kammerzieler jesho und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Unserm Vorfahren am Reich Kaiserl. Majest. vorhin bestätigtem Reichs-Gutachten vom 18. Merz 1713. in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Kosten von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslag frey, in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterei-Cassa zu Weklar, welches von beyden, nach jeden Standes Gelegenheit, am füglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern. Da Wir nun diese zur Wohlfahrt des Reichs gereichende, und zu Erhaltung des Reichs-Justiz-Wesens unentbehrliche Vorkehrung zu einmahligem werckthätigen Vollzug der längst vorhandenen Gesetzen und Reichs-Schlüssen nicht allein gnädigst gern begnehmiget, sondern auch auf das dazu erleichterende Verlangen, daß zu Beyhülfe des solchergestalt vermehrt werdenden Kammerzieler-Quantum zum Kammer-Gerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, und Herkommen, beziehen mögen, Unsere Kaiserl. Obristhauptliche Bewilligung und Bestätigung ertheilt haben; somit der gute Erfolg fordersamst auf richtiger allgemeiner Erfüllung sothaner verbindlicher Obliegenheit beruhet:

Als tragen Wir hiemit Euer zc. gnädigst auf, auch aus Kaiserlichen obersten Gewalt ernstlich befehlend und gesinnend, daß Sie, als aus-

Schreibende Fürsten des 20. Kreises sofort sowohl bey sich selbst, als auch bey den zu selbigem Kreis nach Maasß der bisher bestehenden Cameral-Matricul zugehörigen Kreisständen und Einverleibten, die schleunige Veranstaltung mit ihrer Kreisauschreibamtlicher Verfügung unverzüglich treffen, und ununterbrochen fortsetzen, damit auf oberwehnte Weis mit der baaren Bezahlung der erhöhten Zieler künftige Ostern 1776. der wirkliche Anfang gemacht, und mit solchen in der Folge genau eingehalten, somit von Deroselben bey verspührenden Saumungs-Fall diejenige executivische bereite Mittel sogleich vorgenommen werden, welche in den Gesetzen, Reichsschlüssen und vorherigen an die Reichs-Kreise erlassenen Kaiserlichen Verordnungen deutlich und stracklich ausgemessen sind; Wir auch solche in Erforderniß-Fall nach sothaner gesetzlicher Beschrift weiters wirksam zu machen Uns angelegen seyn lassen werden.

Und da beynebst bis Ostern künftigen 1776sten Jahrs die gemeldte Zahl der 25. Beysitzer in die werckthätige Amts-Leistung unfehlbar einzutreten hat, als erinnern und gesinnen Wir zugleich an Euer 20. hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie Ihro Orts und bey dem Kreis alles dasjenige zeitlich befördern, was etwa an den Ihnen zustehenden Präsentationen annoch ermanglen möchte; immassen in weitem desfallsigen Versaumungs-Fall Unserm Kaiserlichen Kammergericht oblieget, nach der darauf vorhandenen Vorsehung der Reichs-Satzungen stracklich zu verfahren.

So heilsam und glücklich diese dem Vaterland zu seiner Ruhe und Erhaltung gereichende Einrichtung zum vergnüglichen Fortgang gebracht worden: so zuverlässig versprechen Wir Uns von Euer 20. auch allen und jeden Reichs-Ständen, daß sie sich in patriotischer Beherzigung und Liebe für die ganze Reichs-Verfassung, und die zu dessen Grundfeste gehörige ausgiebige Justiz-Pflege, werckthätig beeifern werden, alles ernstlich und in Zeiten beizutragen, und zu befördern, was zu vorgedachter Einrichtung nothwendig ist, um dadurch die Schuld und den kläglichsten Vorwurf abzuwenden, daß durch eines oder anderen Saumnisß das ganze Werk zum unerseßlichen Nachtheil des gesammten Reichs hinwiederum verfallen müsse.

### Nota.

- ad 14. Z. 5. anstatt sodann jener, lies: jenen.  
ad 16. Zeile 3. bey: Vermehrung, der Anzahl, deletur comma.  
ad 17. Z. 12. post: zu dirigiren, addatur: habe, und Z. 16. post: zu führen: addatur: sey.  
ad 29. anstatt: ordinairi oder extraordinairi, ist überall zu lesen ordinari, extraordinari &c.  
ad 34. nach: Erstlich 20., Z. 3. anstatt selben, lies: selbe.  
In der Beylage B. Sechzehenden Punkte, Z. 7. anstatt: mit allem, lies: allen.  
Ibid. im Fünf und zwanzigsten Punkte, Z. 12. anstatt: bey dem, lies: bey den.